

I. Ins Amtsblatt:

Az.: 4/43-6411/4/3

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Rückbau der oberen Wehranlage und Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit in Form einer Fischrampe – Weißer Main – Frankenhammer Bad Berneck durch Frenzelit GmbH - Antragsteller

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Frenzelit GmbH beantragt den Rückbau der oberen Wehranlage (Weißer Main – Frankenhammer in Bad Berneck) zur Errichtung einer ökologisch durchgängigen Fischrampe in Form der Plan-genehmigung gem. § 68 WHG.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§5 Abs. 2 UVPG):

Das Vorhaben sieht vor, die bestehende Wehranlage zu demontieren, um eine Fischrampe zu schaffen. Diese Maßnahme ist entscheidend, um die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers sicherzustellen und den Fischen einen ungehinderten Zugang zu ihren Laich- und Aufwuchsgebieten zu ermöglichen. Die Fischrampe wird nach den aktuellen ökologischen Standards gestaltet und trägt zur nachhaltigen Entwicklung der Gewässerökologie in der Region bei. Der Rückbau der Wehranlage und die Errichtung der Fischrampe werden positive Auswirkungen auf die lokale Umwelt haben. Die Maßnahme wird die natürliche Wanderung von Fischarten unterstützen, den Lebensraum verbessern und die ökologische Vielfalt fördern.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-ausschreibungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 22.02.2024
Landratsamt Bayreuth

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brodmerkel', written over a faint circular stamp.

Dr. Brodmerkel
Regierungsrat